

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 3 wird die Wortgruppe „den Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils, die durch den Seniorenbeauftragten eingesetzt werden“ durch die Wörter „der Seniorenbeauftragten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 24.02.2023


.....
W. Geppert
Bürgermeister